



Stipendienordnung

Gültig ab 01. August 2025

Artikel 1

Zweck Zur Unterstützung von Musikschülerinnen und -schülern, deren Eltern oder unterstützungspflichtigen Personen die Entrichtung der Schulgelder nicht möglich ist, äufnet der Verein MSO einen Stipendienfonds.

Artikel 2

Berechtigte Personen Diese Stipendienordnung gilt grundsätzlich für diejenigen MSO-Schülerinnen und -schüler, welche im Einzugsgebiet der MSO liegenden Gemeinden wohnhaft sind. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsvorstand MSO.

Artikel 3

Auslösung Über die Ausrichtung von Stipendien wird auf begründetes schriftliches Gesuch hin entschieden. Der Vorstand und die Schulleitung haben die Aufgabe, Härtefälle festzustellen und auf den Stipendienfonds aufmerksam zu machen.

Artikel 4

Bemessung Stipendien werden im Rahmen der vorhandenen Mittel ausgerichtet. Massgebend für die Festsetzung der Stipendien sind die finanziellen und familiären Verhältnisse der Gesuchsteller, welche auf Grund des Gesuchformulars ermittelt werden.

Artikel 5

Beschluss Über die Gewährung von Stipendien entscheidet die Stipendienkommission. Die Stipendienkommission wird vom Vorstand gewählt.

Artikel 6

Entzug Bei unbefriedigenden Leistungen oder bei wiederholter Verletzung der Schulordnung kann das Stipendium entzogen werden. Massgebend ist die Beurteilung der betreffenden Lehrperson und der Schulleitung.

Artikel 7

Finanzielle Mittel Die Äufnung des Stipendienfonds erfolgt durch:
a) Überweisung von mindestens 50% der ordentlichen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
b) weitere Zuwendungen und Schenkungen
c) einen Teil des Reingewinns aus Veranstaltungen der MSO.

Artikel 8

Rückerstattung

Stipendien, welche zurückerstattet werden, sind wieder dem Stipendienfonds zuzuweisen.

Artikel 9

*Verwaltung,
Abrechnung*

Der Stipendienfonds ist zinstragend anzulegen. Er wird von der Vereinsadministration verwaltet und ist Bestandteil der Vereinsrechnung.

Artikel 10

Auflösung

Wird der Stipendienfonds aufgehoben, geht dieser ins Vereinsvermögen über. Über die Verwendung des Fonds bzw. des Vereinsvermögens wird gemäss Artikel 35 der Vereinsstatuten entschieden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Stipendienordnung tritt nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Diese Stipendienordnung ist am 17.06.2025 vom Vereinsvorstand genehmigt worden.

3800 Interlaken, den 17.06. 2025

Trägerverein Musikschule Oberland Ost

Der Präsident:

Die Sekretärin:



sig. Hans Peter Zumkehr



sig. Susanne Früh